

Vereinbarung über Sperrvermerk für Abschlussarbeiten (Bachelor / Master)

zwischen

Herrn/Frau:

und Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden (FH) - HTW –

v. d.:

Erstgutachter

und

Firma:

v. d.:

Betreuer

1. Der Student/die Studentin bearbeitet das Thema

als Studienabschlussarbeit.

Es wurde vom Unternehmen in Abstimmung mit der HTW bzw. einer Partnerhochschule zur Verfügung gestellt und entsprechend den Vorschriften der geltenden Prüfungsordnung vom Vorsitz des Prüfungsausschusses bestätigt.

2. Der Student/die Studentin ist Urheber der Prüfungsarbeit; damit sind seine/ ihre Urheberrechte geschützt.
3. Der Student/die Studentin verpflichtet sich, unternehmensinterne Daten, die er/sie in der Prüfungsarbeit verwendet, in Ausübung seines Rechts auf Veröffentlichung nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Unternehmens zu gebrauchen. Diese Verpflichtung gilt für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren, beginnend mit dem Tag der Übergabe der Prüfungsarbeit an die HTW. Diese versieht die Prüfungsarbeit mit einem Stempel, der das Wort „**SPERRVERMERK**“ trägt. Die Prüfungsarbeit wird nur den Gutachtern und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zugänglich gemacht. Diese Personen unterliegen der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.
4. Die Verteidigung der Prüfungsarbeit ist in Abstimmung der Partner öffentlich oder nicht öffentlich durchzuführen.

5. Die Übertragung von Nutzungsrechten durch den Studenten/die Studentin an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung des Unternehmens. Auch hierfür gilt analog Ziffer 3 eine Frist von mindestens fünf Jahren.
6. Sofern das Unternehmen die Prüfungsarbeit geschäftsmäßig nutzen möchte, ist eine entsprechende Vereinbarung von ihm mit dem Studenten/der Studentin abzuschließen.
7. Die HTW bewahrt die Prüfungsarbeit mindestens fünf Jahre nach den allgemein üblichen Regeln über die Geheimhaltung auf. Die über diesen Zeitraum hinausgehende Aufbewahrung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Archivierung von Prüfungsarbeiten. Der HTW steht ein kostenloses Nutzungsrecht der Prüfungsarbeit für die eigene Lehre und Forschung zu. Unternehmensinterne Daten dürfen analog Ziffer 3 im Zeitraum von fünf Jahren nicht verwandt werden. Zusätzliche schriftliche Vereinbarungen, die eine längere Schutzdauer beinhalten, sind zulässig.
8. Die HTW haftet nicht für Vertragsverletzungen des Studenten/ der Studentin oder des Unternehmens.

Dresden,

.....
Studierende/r

.....
HTW
(Erstgutachter)

.....
Unternehmen